

Az.: 3 K 112/23.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale)

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG - Folgeantrag
hier: Untätigkeitsklage

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht
als Berichterstatterin

am 20. Februar 2023

beschlossen:

1. Der Klägerin wird mit Wirkung vom 8. Februar 2023 Prozesskostenhilfe für das Verfahren bewilligt und Rechtsanwalt Thomas Stöckl zu den Bedingungen eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet.
2. Das Verfahren wird eingestellt.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens war unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, demjenigen Verfahrensbeteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der das erledigende Ereignis aus eigenem Willensentschluss herbeigeführt hat oder der ohne das erledigende Ereignis bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 03. April 2017 - 1 C 9/16 -, Rn. 7, juris).

Danach waren vorliegend der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Das erledigende Ereignis liegt vorliegend in der von der Klägerin begehrten Bescheidung ihres Folgeschutzantrages vom 17. Juni 2021 mit Bescheid der Beklagten vom 3. Februar 2023. Hinsichtlich der streitgegenständlichen Untätigkeit der Beklagten ist der gesetzlich vorgesehene Zeitraum von sechs Monaten i. S. v. § 24 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz - AsylG - unstrittig überschritten worden. Für die von der Beklagten vorgetragene Möglichkeit der Verlängerung der Bescheidungsfrist auf bis zu 15 Monate gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 AsylG ist erforderlich, dass - wenn eine Sachentscheidung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten ergehen kann - eine gerichtliche Prüfung der maßgeblichen Gründe, auf denen die Nichtbescheidung beruht, gewährleistet wird. Dies war vorliegend nicht der Fall. In ihrem Schreiben vom 23. Januar 2023 hat die Beklagte der Klägerin auf ihre Sachstandsanfrage hin pauschal mitgeteilt, dass es aufgrund der aktuellen personellen Situation im Referat zu Verzögerungen in der Verfahrensbearbeitung komme. Den Anforderungen für die Darlegung der in § 24 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 bis 3 AsylG vorgesehenen Ausnahmetatbestände wurde insoweit nicht entsprochen.

Aus denselben Gründen war vorliegend Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Über den Antrag auf Prozesskostenhilfe war trotz der übereinstimmenden Erledigungserklärungen noch zu entscheiden, da Bewilligungsreife bereits zuvor mit Eingang der vollständigen Unterlagen am 8. Februar 2023 gegeben war. Wenn Klage und Prozesskostenhilfe gleichzeitig erhoben worden sind und die Erledigung erst nach der Bewilligungsreife eintritt, gebietet es die verfassungsrechtlich geforderte Rechtsschutzgleichheit, dass das Gericht angesichts der bereits angefallenen Kosten die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Bewilligungsreife beurteilt. Das Prozesskostenhilfeverfahren kann wegen des fehlenden kontradiktorischen Charakters nicht übereinstimmend für erledigt erklärt werden (zum Ganzen:

Schoch/Schneider/Riese, 43. EL August 2022, VwGO § 166 Rn. 123). Erledigt sich das Verfahren, bevor über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden wurde, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Erfolgsaussicht der Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchs (BVerfG, Beschl. v. 16. April 2019 - 1 BvR 2111/17 m. w. N., beck-online).

Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten war stattzugeben. Die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung - ZPO - erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin ist nach ihren glaubhaft gemachten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat - unter Zugrundelegung der insoweit für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe geltenden Maßstäbe - auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und stellt sich nicht als mutwillig dar. Insoweit wird auf die obenstehenden Ausführungen zur Kostentragung verwiesen.

Die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO. Eine Vertretung der Klägerin durch einen Rechtsanwalt war erforderlich.

Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 80 AsylG).

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 21. Februar 2023
Verwaltungsgericht Leipzig*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle